



Leitlinien zur Förderung von Fachkräften für Pflegeüberleitung (PÜ)

Förderjahr 2021

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach der Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einen Personalkostenzuschuss für die Fachkraft Pflegeüberleitung in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 24.09.1998 und 10.05.2007.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) –, die ihre Leistungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München erbringen und über mehr als 30 vollstationäre Pflegeplätze verfügen.

2. Voraussetzungen zur Umsetzung

- Die Stelle der Fachkraft für Pflegeüberleitung ist **ausschließlich** mit einer examinierten Pflegefachkraft mit zweijähriger Berufserfahrung zu besetzen. Das Anforderungsprofil des Tätigkeitsbereiches (Teilziffer 4.2.1 des Stadtratsbeschlusses vom 24.09.1998) sowie das Konzept Pflegeüberleitung sind bindend.
- Die geförderte Stelle der Fachkraft für Pflegeüberleitung ist **nicht** auf die Fachkraftquote sowie den Stellenplan anzurechnen.
- Die Tätigkeit der Fachkraft entspricht dem Konzept Pflegeüberleitung im jeweiligen Stand.
- Stellenanteile der Fachkraft für Pflegeüberleitung von **weniger** als 50 Prozent sind nicht förderfähig. Eine Abweichung von dieser Voraussetzung ist nur nach vorheriger Rücksprache in einem zeitlich begrenztem Rahmen und der ausdrücklichen Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Die Fachkraft für Pflegeüberleitung übt parallel **keine** Managementaufgaben (beispielsweise Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte*r), auch nicht stellvertretend, aus.
- Die Vergütung dieser Fachkraft muss mindestens nach Tarif **TVöD Entgeltgruppe 7 (EG 7, EG 8)** oder einer vergleichbaren Einwertung nach anderen Tarifverträgen erfolgen. Der Nachweis erfolgt über ein vorzulegendes Jahreslohnkonto.

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

- Die Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wird aktiv unterstützt.
- Zudem hat sich die*der Träger*in bei den Pflegesatzverhandlungen dafür einzusetzen, dass die Position einer Fachkraft für Pflegeüberleitung bei der Festlegung der Pflegesätze mit berücksichtigt wird.

3. Umfang der Förderung

Fachkräfte für Pflegeüberleitung werden

- ab einer Pflegeplatzzahl von 30 mit einer halben Stelle,
- ab 80 Pflegeplätzen mit einer ganzen Stelle gefördert.

Die Höhe des Zuschusses für eine Fachkraft für Pflegeüberleitung beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bis zu 40.100 Euro. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der tatsächlichen Besetzung der Stelle als Fachkraft für Pflegeüberleitung.

Auswirkungen auf die tatsächliche Besetzung haben beispielsweise Fehlzeiten durch Krankheit oder die Änderung der Arbeitszeit. **Dies ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.**

Der Zuschuss wird voraussichtlich in zwei Raten angewiesen.

4. Antragstellung und Verfahren

Eine Antragstellung kann nur mit den vorgesehenen Antragsformularen und Unterlagen (Antrag des Kalenderjahres, Jahreslohnkonto und Berichtsbogen des Vorjahres) bis **spätestens 31. März 2021** (Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München) erfolgen.

Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Antrag und Berichtsbogen) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.

Anträge auf Förderung sind **vollständig und schriftlich** einzureichen bei:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
S-I-AP 4
St.-Martin-Str. 53
81669 München

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Antragsformular (Schlussbestätigung) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

München, den 22.10.2020
